wochentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Camftag.

Bolksblaff

Bierteljährlicher Breis: in der Expedition ju Baberborn 10 9gi; für Aus=

Alle Poftamter nehmen Beftellungen barauf an.

Stadt und Sand.

Infertionegebühren für die Beile 1 Gilbergr.

N: 146.

Paderborn, 6. December

1849.

Meberficht.

Berlin (Balbed freigefprocen).

Bahl = Berordnung.

Deutschland. Berlin (Ratification bes Bundniffes vom 26. Dai; Gobide verhaftet).

Frankreid. Paris (Reftauration bes Tuillerien-Balaftes vollendet; ber nordameritanische Befandte Bouffin; die Reorganisation Der Nationalgarde; Buigot).

Rebe bes Abgeordneten Beffe.

Prozef Balbed.

Berlin, 3. December, Nachmittage. Der Staates Unwalt hat in der heutigen Sigung die Unklage gegen Balded sowohl, wie Ohm fallen laffen, in Betreff des Letteren wird eine neue Anklage auf Mitschuld we= gen falscher Denunciation eingeleitet werden. In seinem Vortrage bezeichnete ber Staats-Anwalt Die Briefe als "Bubenftude". Die Vertheidiger hielten ihre Reden, der Borfigende fein Resume, um 13/4 Uhr zogen fich die Geschwornen zurud. Um 2 Uhr erschienen fie wieder und erflärten über Beide das Nichtichuldig.

Walded wurde sofort in Freiheit gefest, Ohm blieb bagegen verhaftet, indem ber Staats = Unwalt die neue Untersuchung gegen ihn verfundete. Zahlreiche Gruppen begrüßten Balbed mit Jubel.

Berordnung

gur Ausführung der Bahlen ber Abgeordneten gum Bolfshaufe.

(Fortfegung.)

S. 21. Ergibt fich bei ber erften Abstimmung feine abfolute Stimmenmehrheit, fo findet Die engere Bahl ftatt.

S. 22. Die gewählten Wahlmanner treten gur Bahl bes

Abgeordneten zusammen. S. 23. Die Wahlmanner mahlen durch offene Stimmgebung ju Brotofoll nach absoluter Mehrheit. Ergibt fich bei der erften Abstimmung eine folche nicht, fo findet die engere Bahl ftatt. Der Tag ber Bahlen wird fur bas gefammtee Reich ein und berfelbe fein. Die Bablen, welche fpater erforderlich werden, find von ben Regierungen ber Ginzelftaaten auszuschreiben.

S. 24. Die Bahlfreife und Bahlbegirte, Die Bahl = Direc= toren und das Bahlverfahren, insoweit Diefes nicht durch das gegenwärtige Gefen festgestellt worden ift, werden von den Regie-

rungen ber Gingelftaaten bestimmt."

und nachdem Die Regierungen bes 1) Großherzogthums Baben, 2) Kur : Fürstenthums heffen, 3) Großherzogthums Seffen, 4) Großherzogthums Sachsen: Weimar, 5) Großherzogthums Med: lenburg : Schwerin, 6) Medlenburg : Streite, 7) Oldenburg, 8) Bergogthums Raffau, 9) Bergogthums Braunschweig, 10) Bergog= thums Sachsen Roburg : Botha, 11) Bergogthums Sachsen : Deiningen, 12) Herzogthums Sachsen - Altenburg, 13) Herzogthums Anhalt = Dessau, 14) Anhalt = Köthen, 15) Anhalt = Bernburg, 16) Fürstenthums Schwarzburg = Rudolstat, 17) Fürstenthums Schwarzburg = Kudolstat, 17) Fürstenthums Schwarzburg = Sondershausen, 18) Fürstenthums Schaumburg= Lippe, 19) Fürstenthums Lippe = Detmold, 20) Fürstenthums altere Linie, 21) Fürftenthums Reuß jungere Linie, 22) ber freien Stadt Lubet, 23) ber freien Stadt Bremen, 24) ber freien Stadt Samburg, ihren Beitritt gum Bundniffe vom 26. Dai b. 3. erflart haben, auch beschloffen worden ift, bie Bablen

zu einem behufe der Berathung und Bereinbarung des Berfaffungswerfes zu berufenden beutichen Barlamente am 31. Januar 1850 ftattfinden ju laffen, - verordnen Bir gur Musführung ber Bahlen fur bas Bolfshaus Diefes Deutschen Barlamentes, fur Die gum bisherigen beutschen Bunde gehörigen Theile ber Monarchie auf ben Untrag Unferes Staatsminifteriums, mas folgt:

S. 1. Die Abgeordneten gum Bolfshaufe werden von Babl= mannern in Bablfreifen, Die Bahlmanner von ben Bablern in

Wahlbezirfen gewählt.

S. 2. Die Bahl ber in jeder Broving zu mahlenden Abge=

ordneten weist bas anliegende Berzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung ber Bahlfreifen, nach Maggabe ber burch Die lette Boltegahlung ermittelten Bevolferung, von den Ober-Braff= benten bergeftalt zu bewirfen, daß in jedem Bahlfreife ein Abge= ordneter gewählt wird.

S. 4. Auf jede Bollzahl von 500 Seelen ift ein Bahlmann

zu mahlen.

§. 5. Behufe ber Bahl ber Bahlmanner werben Gemeinden unter 1500 Seelen, fo wie nicht zu einer Gemeinde geborenbe bewohnte Besitzungen, von bem Landrathe mit einer ober mehreren benachbarten Gemeinden gu einem Bablbegirte vereinigt. Gemein= ben von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von ber Be= meinde = Bermaltungsbehörde in mehrere Bahlbezirke getheilt.

S. 6. Die Wahlbegirfe find fo zu bilben, bag bochftens 6. Bahlmanner barin zu mahlen find, und möglichft fo einzurichten, daß die Bahl ber in einem jeden berfelben zu mahlenden Babl=

manner burch 3 theilbar ift.

§. 7. Wähler zum Boltshause ift jeder unbescholtene Preuße, welcher 1) das 25. Lebensjahr zuruckgelegt, 2) einen eigenen Hausstand hat, 3) in der Gemeinde ober, falls ein Wahlbezirf aus mehreren Gemeinden beftebt, im Bablbegirte feit 3 Jahren seinen festen Wohnsit hat und beimatheberechtigt ift, 4) feit einem Jahre zu den Directen Staate : und Gemeinde-Abgaben beigetragen hat, und 5) auf Erfordern nachweisen fann, bag er mit ber letten Rate Der von ihm zu gahlenden Directen Staatofteuer nicht im Rudpanbe ift.

§. 8. Bon der Berechtigung jum Bablen find ausgeschloffen: 1) Berfonen, welche unter Bormundschaft oder Ruratel fteben, 2) Berfonen, über deren Bermogen Ronfurs oder Fallitzuftand gericht= lich eröffnet worden ift, bis dabin, daß fie ihre Rreditoren befriebigt haben; 3) Berjonen, welche eine Urmen : Unterftugung aus öffentlichen ober Gemeindemitteln beziehen oder im letten ber Bahl vorhergegangenen Sahre bezogen haben.

§. 9. 218 bescholten find von ber Berechtigung gum Bablen Diejenigen Bersonen ausgeschloffen, benen durch rechtsfraftiges Er= fenntniß der Bollgenuß ber ftaatsburgerlichen Rechte entzogen ift, fofern fie in Diefe Rechte nicht wieder eingesett worden find.

S. 10. Der Standort ber Militairpersonen Des ftehenden Beeres und ber Stamm=Dannichaft ber Landwehr gilt als Bohnfig und berechtigt gur Bahl, ohne Rudficht auf Beimatheberechtigung und Dauer des Wohnsthes (§. 7 Nr. 3). Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienfte einberufen find, mablen an bem Orte ihres Aufenthalts fur ihren heimathlichen Babl=

Do feine directe Gemeinde : Abgabe erhoben wird, genügt zur Erfüllung ber Bedingung §. 7 ad 4 Die Betheiligung an ber Bablung ber Rlaffen = oder flaffifigirten Steuer (f. 15). Bo feine Rlaffen = ober flaffifigirten Steuer, wohl aber birecte Gemeindesteuer gezahlt wird, genügt die Betheiligung an der letteren. Wo weder die eine noch die andere gut Bebung tommt, muß behufe Geftstellung der Bereditigung gur Dabi, von der Bemeinde : Bermaltung nach den Grundfagen ber Rlaffenfteuer-Beran= lagung ermittelt werden, wer gur Rlaffenfteuer berangugieben fein wurde, wenn eine folche gur Bebung fame,